

Anlage

zur Beschlussvorlage BV/0557/2017 „Satzung der Stadt Eberswalde zur Widmung städtischer Einrichtungen“

. zur HA-Sitzung am 19.10.2017

. zur StVV-Sitzung am 26.10.2017

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

**Satzung der Stadt Eberswalde
zur Widmung städtischer Einrichtungen**

Auf Grundlage der §§ 3, 12 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde am 26.10.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Widmung**

Liegenschaften, insbesondere Räumlichkeiten in Gebäuden, der Stadt Eberswalde können Dritten zur einmaligen oder wiederkehrenden Nutzung überlassen werden. Eine Überlassung an politische Parteien ist ausgeschlossen. Politische Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerber stehen politischen Parteien gleich.

**§ 2
Überlassungsbedingungen**

Die Überlassung von Liegenschaften im Sinne des § 1 dieser Satzung erfolgt im Einzelfall im Rahmen eines Benutzungsverhältnisses nach Maßgabe der jeweils gültigen allgemeinen oder besonderen Nutzungsbedingungen.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eberswalde, den

Boginski
Bürgermeister

Siegel